

# FSV Alemannia Geithain e.V.



# Satzung

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen „FSV Alemannia Geithain e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr. VR 10398 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geithain.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr vom 1.Juli – 30.Juni eines jeden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## **§2**

### **Ziele und Grundsätze**

- (1) Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen der Mitglieder wahr.
- (2) Der Verein ist offen für alle Sportinteressierten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv),
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller schriftlich über die Entscheidung zu informieren. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins wahrzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich im Rahmen der vorhandenen Sportmöglichkeiten den Abteilungen des Vereins anschließen. Lehnt die Abteilung einen Beitrittsbesuch ab, so entscheidet auf Antrag der Vorstand endgültig.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln (auch Fachverbänden) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (6) Die Mitglieder haben die zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3.) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet, wenn das betroffene Mitglied dies beantragt, auch nach mündlicher Verhandlung über den Berufungsantrag.

- 4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu legen.

## **§7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr muss nicht gezahlt werden.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Für juristische Personen kann der Vorstand von der Beitragsordnung abweichende angemessene Mitgliedsbeiträge festsetzen.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder dies 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung am Aushang im Vereinsgebäude und auf der Internetseite des Vereins ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, die außerordentliche mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf jedes andere Mitglied ist zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist der Niederschrift beizulegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von mindestens zwei Revisoren,
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung,
  - f) Entscheidung über Einrichtungen von Abteilungen und deren Leitung,
  - g) Satzungsänderung,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Auflösung des Vereins.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Vorstandsmitgliedern:
- a) Vorstandsmitglied 1.Vorsitzender / allgemeine Organisation,
  - b) Vorstandsmitglied 2.Vorsitzender,
  - c) Vorstandsmitglied Finanzen,
  - d) Vorstandsmitglied Schriftführer,
  - e) und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils eigenverantwortlich zuständig. Vor grundsätzlichen Entscheidungen, die maßgeblichen Einfluss auf Funktion und Ausrichtung des Vereins nehmen könnten, sind die weiteren Vorstandsmitglieder zu Rate zu ziehen.
- (3) Vertreter im Sinne des §26 BGB (Vertretung des Vereins durch den Vorstand) sind:
- a) das Vorstandsmitglied 1.Vorsitzender / allgemeine Organisation,
  - b) das Vorstandsmitglied 2.Vorsitzender,
  - c) das Vorstandsmitglied Finanzen.

Und zwar jeweils zwei dieser gemeinsam.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern fort. Bei Unterschreiten der Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl durchzuführen.

## **§11 Revisionsordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Revisoren zur Kassenprüfung. Diese können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Rechnungsjahr, die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins nach im eigenen Ermessen festzulegendem Umfang zu prüfen und dem Vorstand schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§12**

### **Niederschriften / Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollant zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und / oder zur Meldung an Verbände oder bei Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf Facebook sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt die vorhandenen Fotos.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf der Daten ist nicht statthaft.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die „Bruno & Therese Guenther - Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden soll.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach §10 Abs.3 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.12.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

## **§17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unzulässig sein, so gelten die anderen Bestandteile dieser Satzung fort. Die unzulässigen Bestandteile sind durch Formulierungen, die den gesetzlichen Vorschriften und dem Vereinsziel genügen, zu ersetzen.

Geithain, den 18.12.2012